

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 4.

Kiel, den 15. Februar

1932.

Inhalt: 16. Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (S. 21). - 17. Richtlinien für die Ablösung dinglicher Kirchensteuerverpflichtungen von Nichtmitgliedern der Kirchengemeinden (S. 22). - 18. Volkstrauertag (S. 24). - 19. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine (S. 24). - 20. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege (S. 25). - 21. Mitglieder des Ausschusses für die Verpflegung von Geistlichen der Landeskirche (S. 25). - 22. Flugschrift der Luthergesellschaft (S. 26). - 23. Empfehlenswerte Schriften (S. 26). — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 16. Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924.

Vom 10. Februar 1932.

Auf Grund des § 133 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

Artikel 1.

Die Kirchengesetze über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 und zur Abänderung dieses Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1928 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925, S. 37 und 1929, S. 30) werden wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8.

(1) Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamts. Der Verurteilte bleibt jedoch anstellungsfähig und behält die Rechte des geistlichen Standes mit der Maßgabe, daß er sich während der Dauer der Amtsenthebung der Vornahme von Amtshandlungen und des Predigens zu enthalten hat. Der Verurteilte kann vom Landeskirchenamt zur widerruflichen Unterstützung oder Vertretung eines Geistlichen herangezogen werden. Für die Dauer dieser Tätigkeit ist die vorbezeichnete Beschränkung in der Vornahme von Amtshandlungen und im Predigen aufgehoben.

(2) Der Verurteilte darf sich um Pfarrstellen innerhalb der Landeskirche nur mit Genehmigung des Landeskirchenamts bewerben.

(3) Hatte der Angeschuldigte einen Anspruch auf Ruhegehaltsversorgung, so stehen ihm und seinen Hinterbliebenen die Beträge zu, die sie im Falle der Angestelltenversicherung als Ruhe-

Ausgegeben Kiel, den 18. Februar 1932.

geld und Hinterbliebenenrente nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes erhalten würden.

(4) Die Disziplinarbehörde kann in ihrer Entscheidung zugleich festsetzen, daß dem Angeschuldigten, abgesehen von dem ihm nach Absatz 3 zustehenden Betrage, Ruhegehaltsversorgung auf bestimmte Zeit oder bis zu seiner Wiederanstellung oder auf Lebensdauer oder auf Widerruf zu belassen ist. Das Recht des Widerrufs steht dem Landeskirchenamt zu. Die Versorgung ist aber geringer zu bemessen, als sie zu bemessen gewesen wäre, wenn der Angeschuldigte zu der Zeit der Verurteilung wegen Alters oder Krankheit hätte in den Ruhestand versetzt werden müssen.

2. Hinter § 8 wird als § 8 a neu eingefügt:

§ 8 a.

Bei nicht festangestellten Geistlichen tritt an die Stelle der Amtsenthebung die Abberufung aus dem Dienst. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende von der Kirchenregierung am 10. Februar 1932 beschlossene Notverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Februar 1932.

Nr. 108 K. R.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 17. Richtlinien für die Ablösung dinglicher Kirchensteuerverpflichtungen von Nichtmitgliedern der Kirchengemeinden.

Kiel, den 13. Februar 1932.

Nach der historischen Entwicklung, die das Kirchensteuerwesen in unserer Provinz genommen hat, haben die Kirchensteuern, die auf Grund älterer, von den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19 — abweichender Ordnungen im Sinne des § 30 gen. Kirchensteuergesetzes erhoben werden, durchweg dinglichen Charakter, d. h., sie ergreifen das Grundstück ohne Rücksicht auf die Konfessionszugehörigkeit seines Eigentümers. Danach sind nach Maßgabe ihres in der Kirchengemeinde belegenen Grundbesitzes kirchensteuerpflichtig auch Andersgläubige, ferner auch solche Evangelische, die der Kirchengemeinde nicht als Mitglieder angehören, weil sie ihren Wohnsitz in einer anderen landeskirchlichen oder außerlandeskirchlichen Gemeinde haben (Forensen), und schließlich auch die juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Dieser, durch die ständige Rechtsprechung bestätigte, Rechtszustand wird von den durch ihn kirchensteuerlich erfaßten Grundstückseigentümern, die in keinerlei Mitgliedschaftsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, als unzeitgemäß und, insbesondere bei Erhöhungen der Kirchensteuer, als unbillig und der Änderung bedürftig empfunden. Die Beschwerden dieser Kirchensteuerpflichtigen haben sich gemehrt und schließlich dahin geführt, daß auch aus der Mitte des Landtags heraus an die Staatsregierung wiederholt die Forderung nach Beseitigung des dinglichen Kirchensteuerrechts gerichtet worden ist, da dieses mit den heutigen Anschauungen über den Begriff der Kirchengemeinde als einer auf der Gemeinsamkeit des gleichen Glaubensbekenntnisses gegründeten Gemeinschaft nicht mehr in Einklang zu bringen sei. Aus dieser Sachlage erwächst die Besorgnis, daß, obwohl der § 30 des Kirchensteuergesetzes die älteren Kirchensteuerordnungen ausdrücklich unberührt gelassen hat, der Druck auf den Staat, das auf jenen älteren Ordnungen beruhende dingliche Besteuerungsrecht über-

haupt zu beseitigen, übermächtig wird, wenn nicht auf anderem Wege den Beschwerden abgeholfen wird.

Wie schon in der Begründung zum § 30 des Kirchensteuergesetzes zum Ausdruck gebracht ist, würde die Beseitigung des dinglichen Besteuerungsrechts in vielen Fällen die Existenz der Gemeinden in Frage stellen und würde die Aufhebung der von altersher bestehenden, zu einer dauernden Last des Grundbesitzes gewordenen Steuerpflicht, mit der bei allen Veräußerungen gerechnet ist, geradezu ein Geschenk für den zeitigen Besitzer darstellen. Auch heute noch ist die Erhaltung der Dinglichkeit der Kirchensteuer von lebenswichtigem Interesse für viele Kirchengemeinden. Zur Behebung der Schwierigkeiten haben Verhandlungen zwischen den beteiligten Kirchen und dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit dem Ergebnis stattgefunden, daß auf die Möglichkeit einer Ablösung der dinglichen Kirchensteuerverpflichtung hingewiesen wird und für ihre Durchführung bestimmte Richtlinien aufgestellt werden möchten. Um eine schwerere Gefährdung zu vermeiden, soll die Ablösung der dinglichen Steuerverpflichtung zunächst dem Verwaltungswege überlassen werden. Dies entspricht auch der bei der Annahme des Kirchensteuergesetzes von der Gesamtsynode gefaßten Resolution, in der es heißt: „Dabei geht sie von der Voraussetzung aus, daß es schon bei dem heute bestehenden Recht jederzeit möglich ist, unter Genehmigung der zuständigen Behörden eine solche Ablösung auf dem Wege der Vereinbarung herbeizuführen“. Diese schon von der Gesamtsynode gewiesene Möglichkeit praktisch durchzuführen, liegt bei den heutigen Zeitverhältnissen nicht nur im dringenden Interesse der Landeskirche, sondern auch der Einzelgemeinde.

Die Kirchenvorstände haben auf die Anträge von Andersgläubigen, juristischen Personen und Forensern auf Ablösung ihrer dinglichen Kirchensteuerverpflichtung einzugehen und andererseits auch von sich aus bei gegebenem Anlaß auf eine solche Ablösung hinzuwirken.

Durch diese soll einerseits dem Verpflichteten die Möglichkeit gegeben werden, sich unter angemessenen, seiner Wirtschaftslage entsprechenden Bedingungen von seiner bisherigen Verpflichtung zu befreien, andererseits müssen diese Bedingungen für die Kirchengemeinde unter Berücksichtigung des heutigen Rechtszustands tragbar sein.

Es sind daher für die Art der Ablösung verschiedene Möglichkeiten eröffnet, unter denen die Beteiligten die den Verhältnissen am meisten entsprechende wählen können.

Wir haben folgende Richtlinien aufgestellt, nach denen im einzelnen Fall zu verfahren ist.

I. Berechnung des Ablösungsbetrags.

Für die Berechnung des Ablösungsbetrags ist zunächst aus dem Durchschnitt der Jahresleistungen der letzten fünf vollen Kirchensteuerjahre vor der Stellung des Antrags auf Ablösung der Jahreswert der Kirchensteuerleistung des Verpflichteten zu ermitteln. Der 15fache Betrag ergibt den Kapitalwert der Steuerleistung, der als Ablösungsbetrag festgestellt wird.

II. Arten der Ablösung.

Folgende Möglichkeiten kommen in Betracht:

1. Kapitalablösung durch einmalige Zahlung des Ablösungsbetrags in bar an die Kirchenkasse. Mit Einverständnis der Kirchengemeinde kann die Zahlung statt in bar auch in mündelsicheren Wertpapieren erfolgen; in diesem Fall ist der amtliche Kurswert der Wertpapiere z. Bt. der Zahlung zugrunde zu legen.
2. Kapitalablösung durch Hergabe von Land, dessen Wert dem Ablösungsbetrag gleichkommt. Können die Beteiligten über die Bewertung des zur Ablösung angebotenen Landes sich nicht einigen, so erfolgt die Bewertung durch zwei Schärer, von denen jeder der Beteiligten einen ernannt. Falls die Schärer sich nicht einigen, ist ein von einer amtlichen Stelle (Landwirtschaftskammer, Kulturamt) zu bestellender Obmann hinzuzuziehen.

3. Kapitalablösung unter Stundung des Barbetrags bei gleichzeitiger dinglicher Sicherung durch Eintragung einer in der üblichen Höhe zu verzinsenden erstfälligen, innerhalb der Beleihungsgrenze liegenden Hypothek. Der Ablösungsbetrag kann auch als Grundschuld eingetragen werden.
4. Umwandlung der bisherigen Steuerleistung in eine Rentenschuld nach §§ 1199 ff. B.G.B., falls deren dingliche Sicherheit gewährleistet ist. In den Fällen zu 3 und 4 kann auch eine ratenweise Tilgung des Ablösungsbetrags vereinbart werden.
5. Im Einzelfall können auch verschiedene der vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Arten miteinander verbunden werden, indem z. B. der Ablösungsbetrag teils durch Übergabe von Land, teils in bar gezahlt wird. Auch kann ausnahmsweise aus besonderen Gründen eine andere Art der Ablösung als eine der vorgenannten vereinbart werden.

III. Verfahren.

Die Ablösung unterliegt gemäß § 36 (1) Z. 9 der Verfassung der Beschlußfassung durch die Kirchenvertretung.

Über jeden Ablösungsantrag hat der Kirchenvorstand dem Landeskirchenamt unverzüglich zu berichten.

Ist eine Vereinbarung über die Ablösung zustande gekommen, so ist hierüber — unbeschadet etwaiger weiterer Formerfordernisse für grundbuchliche Eintragungen — ein öffentlich zu beurkundender Vertrag aufzunehmen, der dem Landeskirchenamt zur aufsichtlichen Genehmigung vorzulegen ist und erst mit Erteilung dieser Genehmigung Rechtswirksamkeit erlangt. Mit dem nächsten Fälligkeitstermin erlischt die bisherige Steuerpflicht.

IV. Patronatsleistungen.

Ablösungsverhandlungen von Patronatsleistungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

Die Kirchenregierung.

In Vertretung:

D. Böfel.

Nr. 108 K.R.

Nr. 18. Volkstrauertag.

Kiel, den 13. Februar 1932.

Einem Wunsche des Provinzialverbandes Schleswig-Holstein des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. entsprechend, empfehlen wir in Ergänzung unserer Rundverfügung an die Synodalausschüsse vom 16. Januar 1932 — A 25 (Dez. IX) — den Kirchenvorständen, am Volkstrauertage, Sonntag Reminiszere (21. Februar 1932),

1. in den Gottesdiensten der Gefallenen zu gedenken,
2. die Kirchenfahnen halbstocks zu zeigen,
3. von 13—13¹⁵ Uhr zum ehrenden Gedächtnis der Gefallenen die Kirchenglocken zu läuten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 19. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine.

Kiel, den 11. Februar 1932.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Latäre — 6. März 1932 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zu Gunsten des

Gesamtverbandes Evangelischer Arbeitervereine Deutschlands, sowie zur Förderung und Gründung Evangelischer Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine Schleswig-Holsteins in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abgehalten wird.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über die Kollektenerträge, mit Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 773 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 20. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege.

Kiel, den 2. Februar 1932.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß an allen Sonntagen, an denen in diesem Jahre Konfirmationen stattfinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets in den Konfirmationsgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit gerade dieser Sammlung ersuchen wir die Herren Geistlichen, dieselbe nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, vom Sonntag Palmarum ab gerechnet, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 749 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 21. Mitglieder des Ausschusses für die Versetzung von Geistlichen der Landeskirche.

Kiel, den 6. Februar 1932.

Von dem Pastorenausschuß der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins sind gemäß § 4 des Kirchengesetzes über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt vom 10. Dezember 1930 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1931, S. 17 — als Mitglieder des Ausschusses für die Versetzung von Geistlichen der Landeskirche für die am 1. August 1931 beginnende Wahlperiode gewählt:

1. Pastor Fries in Reinbek,
2. Pastor Schröder in Welt,

als Stellvertreter für Pastor Fries in nachstehender Reihenfolge:

1. Pastor Peters in Krempe,
2. Pastor Tramsen in Junien,

für Pastor Schröder:

1. Pastor Marckmann in Rabenkirchen,
2. Pastor Bünz in Meldorf.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 660 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 22. Flugschrift der Luthergesellschaft.

Riel, den 2. Februar 1932.

Auf die diesem Stück beiliegende dreiteilige Flugschrift der Luthergesellschaft weisen wir die Kirchenvorstände hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 63 II (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 23. Empfehlenswerte Schriften.

1. „Kirche und Volkstum im Lichte des Kleinen Katechismus“, von Pastor J. Lorenzen, Riel. Sehrohr-Verlag, Rendsburg. Preis —,20 RM, 50 Stück 8,— RM, 100 Stück 14,— RM.

2. „Kindergottesdienst und Gemeindegottesdienst in ihren liturgischen und gemeindlichen Beziehungen zueinander“ von Erich Hoyer, 16. Heft der Liturgischen Konferenz Niedersachsens, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1931.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 19 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts 1932 ist in Zeile 4 von oben anstatt Behnke zu setzen: „Behncke“.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Leezien, Kreis Segeberg, wird erneut zur Besetzung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert und die Gemeinde wählt. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Besoldungsgrundsätzen der Geistlichen. Ortsklasse D.

Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Besuch der Aufbauschule in Bad Segeberg (mit Maturum) durch günstige Postautoverbindung. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnisabschriften und Lebenslauf bei dem Synodalausschuß in Bad Segeberg bis zum 9. März 1932 einzureichen.

Die dritte Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neumünster (Anscharkirche) wird erneut ausgeschrieben. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse B. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Der Gewählte hat sich jeweilige anderweitige Bezirksabgrenzungen gefallen zu lassen. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf (genaue Angabe über Reichsangehörigkeit, Semesterzahl usw.) sind bis zum 12. März an den Synodalausschuß in Neumünster einzureichen.

Die II. Pfarrstelle an der Kirchengemeinde Altona-Ottensen (Westbezirk) ist durch den Tod des bisherigen Inhabers zum 1. Mai 1932 vakant. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung, Sonderklasse mit Dienstaufwandsentschädigung. Pastorat vorhanden. Bewerbungsschreiben mit ausführlichem Lebenslauf (genaue Angaben über Reichsangehörigkeit, Semesterzahl usw. erforderlich) und Zeugnissen bis zum 9. März 1932 an den Synodalausschuß in Altona, Bei der Johannis Kirche 10.

